

Artikelkommentar	ZPO 8
Dokumenttitel	Art. 8
Autoren	Clara-Ann Gordon
Titel	ZPO Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung
Reihe	OFK - Orell Füssli Kommentar (Navigator.ch)
Auflage	1. Auflage 2010, 2. Rate
Jahr	2010
Seite	53
Herausgeber	Myriam A. Gehri, Michael Kramer
Verlag	Orell Füssli Verlag AG
ISBN	978-3-280-07219-6

Art. 8 Direkte Klage beim oberen Gericht

¹ In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das obere Gericht gelangen, sofern der Streitwert mindestens 100 000 Franken beträgt.

² Dieses Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz.

- 1 Die sachliche Zuständigkeit ist grundsätzlich zwingender Natur. Vereinbarungen der Parteien sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig (Frank/Sträuli/Messmer, Ergänzungsbd., ZPO/ZH 17 N 19; Leuenberger/Uffer-Tobler ZPO/SG Vorbem. 5-21 N 2; Berger/Güngerich, Rz 111). Die ZPO räumt den Parteien neu eine **Prorogationsmöglichkeit** an das obere Gericht ein. Es muss sich aber um eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit Streitwert von mindestens CHF 100 000 handeln (ZPO 8 Abs. 1; vgl. auch BGG 75 Abs. 2 lit. c). Andere Streitsachen sind nicht prorogierbar (Botschaft ZPO, 7262). Die Vereinbarung kann ausdrücklich (z.B. durch Vertrag) oder auch stillschweigend (durch Einlassung) sein (Gasser/Rickli ZPO 8 N 1).
- 2 Diese Parteioption hat sich in den Kantonen sehr bewährt. Zu denken ist vor allem auch an Kantone, welche keine spezielle Handelsgerichtsbarkeit kennen, in denen die Parteien die betreffenden Streitigkeiten aber zwecks Beschleunigung durch das obere kantonale Gericht erledigen lassen wollen. Der vorgeschlagene Mindeststreitwert von CHF 100 000 ist im Vergleich zu den heutigen kantonalen Regelungen relativ hoch. Er ist jedoch gerechtfertigt, weil hier eine ausserordentliche sachliche Zuständigkeit begründet wird (Botschaft ZPO, 7262).
- 3 Nach ZPO 8 Abs. 2 entscheidet das prorogierte Gericht als einzige kantonale Instanz. Ein Weiterzug an eine kantonale Instanz ist ausgeschlossen, auch nicht mit einem ausserordentlichen und beschränkten Rechtsmittel (Botschaft ZPO, 7262). Ein allfälliger Weiterzug an das Bundesgericht soll sich nicht nach der ZPO richten, sondern nach dem BGG (Sutter-Somm, ZZPInt 2002, 369, 374).



- 4 In Bezug auf die vorsorglichen Massnahmen können die kantonalen Gerichte die sachliche Zuständigkeit für **vorsorgliche Massnahmen frei** regeln (Gasser/Rickli ZPO 6 N 3).